

# Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO)

Referentenentwurf: 17.10.2019

Bundesrat: 14.02.2020

## A. Problem und Ziel

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom [...] (BGBl. I S. [...]) hat die Ausbildung, die zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten führt, grundlegend reformiert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. An die Stelle der bisherigen postgradualen Ausbildung tritt ein Studium, das zur Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut führt, sofern es mit dem Mastertitel erfolgreich abgeschlossen wurde und die psychotherapeutische Prüfung bestanden worden ist.

Das Gesetz bedarf der Ergänzung um eine Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die

- die Mindestanforderungen an das Studium nach § 9 des Psychotherapeutengesetzes einschließlich der Inhalte der hochschulischen Lehre sowie der berufspraktischen Einsätze,
- das Nähere über die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 des Psychotherapeutengesetzes,
- Vorschriften zur Erteilung der Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes einschließlich der entsprechenden Urkunde,
- Vorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes sowie zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes einschließlich der entsprechenden Urkunden enthält. Ferner muss die Verordnung Bestimmungen für die Anerkennung von Ausbildungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder diesen Staaten gleichgestellten Staaten sowie von Ausbildungen aus sonstigen Drittstaaten einschließlich der Regelung zu den Anpassungsmaßnahmen und zum Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung vorsehen.

## B. Lösung

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 20 des Psychotherapeutengesetzes erlassen. Sie bildet die dort vorgesehenen Inhalte umfänglich ab, indem sie das Studium, das zur Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut führt, in Form eines Bachelorstudiengangs und eines Masterstudiengangs regelt.

Die Approbationsordnung enthält die erforderlichen Vorgaben zur psychotherapeutischen Prüfung.

Geregelt wird das Verfahren zur Erteilung der Approbation, zur Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung und das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung einschließlich der Muster für die entsprechenden Urkunden.

Weiterhin beinhaltet die Approbationsordnung die Verfahren der Anerkennung von Ausbildungen,

die nicht in Deutschland abgeschlossen wurden und regelt die Anpassungsmaßnahmen in Form eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung sowie bei Berufsqualifikationen aus Drittstaaten einer Kenntnisprüfung.

Darüber hinaus wird das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung geregelt.